

Satzung

„Förderverein Freiwillige Feuerwehr Hettenleidelheim-Wattenheim e.V.“

Inhaltsverzeichnis

§1 Name und Sitz des Vereins	1
§2 Vereinszweck	1
§3 Mitglieder des Vereins	1
§4 Erwerb der Mitgliedschaft	2
§5 Beendigung der Mitgliedschaft	2
§6 Beiträge und Spenden	3
§7 Organe des Vereins	3
§8 Mitgliederversammlung.....	3
§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung	4
§10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung	4
§11 Vereinsvorstand.....	4
§12 Geschäftsführung und Vertretung.....	5
§13 Rechnungswesen	5
§14 Auflösung des Vereins.....	6
§15 Gerichtsstand	6
§16 Inkrafttreten	6

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Hettenleidelheim-Wattenheim e.V. Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichtes Ludwigshafen am Rhein eingetragen werden und hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Der Sitz des Vereins ist Hettenleidelheim.

§2

Vereinszweck

Zweck des Vereins ist:

- Förderung des Brandschutzes-, Rettungs- und Bergungsgedanken
- Förderung des Katastrophen- und Zivilschutzes
- Förderung der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Förderung des Feuerwehrwesens der Gemeinden Hettenleidelheim und Wattenheim
- das Gewinnen interessierter Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr
- die Wahrnehmung sozialer Belange der Mitglieder
- die Förderung der Jugendfeuerwehr
- Öffentlichkeitsarbeit.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein wird unter Wahrung der politischen, rassistischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§3

Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

- Feuerwehrangehörigen
- den Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung
- den fördernden Mitgliedern

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim amtierenden Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch Zustimmung des Vorstands.
2. Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehörten und die Altersgrenze erreicht haben oder auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.
3. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Sie werden vom Vorstand ernannt.
4. Als fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem örtlichen Feuerwehrwesen bekunden wollen.
5. Mitglieder, die aus dem aktiven Dienst in der Einsatzabteilung ausscheiden, werden automatisch als fördernde Mitglieder weitergeführt, es sei denn, sie erklären ihren Übertritt in die Alters- und Ehrenabteilung und erfüllen die hierfür erforderlichen Voraussetzungen.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann grundsätzlich zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein.
3. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt. Hierzu gehört auch die Nichtzahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags oder der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
4. Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist grundsätzlich Beschwerde möglich. Über den Ausgang der Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
5. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
6. In allen Fällen ist der oder die Auszuschließende zu hören und auf Antrag ist der Ausschluss schriftlich zu begründen.
7. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle vermögensrechtlichen und sonstigen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.
8. Mit Wirkung der Beendigung der Mitgliedschaft enden sämtliche Aufgaben und Vorstandsämter.
9. Mit dem Tod endet automatisch die Mitgliedschaft. Eine Rückzahlung der Mitgliedsgebühr eines angebrochenen Kalenderjahres erfolgt weder bei Tod, noch bei Ausschluss des Mitgliedes, es sei denn, es werden Gründe der Verhältnismäßigkeit beim Vorstand geltend gemacht.

§6 Mittel

1. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:
 - jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt werden
 - freiwillige Zuwendungen
 - Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
 - Überschüsse aus Vereinsveranstaltungen, die ausschließlich dem Verein zugeführt werden
2. Die Mitglieder und der Vorstand haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, nur mit dem Vereinsvermögen, nicht mit Privatvermögen.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins bestehen aus:

- der Mitgliederversammlung
- dem Vereinsvorstand

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen. Zur Wahrung der Frist ist die rechtzeitige Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Leiningerland, Ortsgemeinde Hettenleidelheim ausreichend.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden. Sie bedürfen nicht der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen müssen mindestens vier Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Die Versammlung entscheidet darüber mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte für den Vorstand bezeichnet sein.

§9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind wie folgt definiert:

- Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- Wahl des Vereinsvorstandes für eine Amtszeit von fünf Jahren so wie die Wahl einzelner Funktionen des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Genehmigung der Jahresabrechnung
- Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers
- Jährliche Wahl eines Kassenprüfers
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§10

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung kann grundsätzlich beschlussfähig sein, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen – Gleichheit bedeutet Ablehnung.
3. Abstimmungen erfolgen stets offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit die Durchführung einer geheimen Abstimmung beschließen.
4. Der Vorstand wird geheim gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
6. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§11

Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - dem Vereinsvorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Rechnungsführer
 - dem stellvertretenden Rechnungsführer
 - dem Schriftführer
 - und zwei Beisitzern.

Der Vereinsvorstand muss aus aktiven oder passiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Hettenleidelheim-Wattenheim bestehen. Der Wehrführer wird jeweils kraft seines Amtes Mitglied des Vorstandes.

2. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter lädt zu Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Eine Niederschrift ist immer anzufertigen.
3. Der Vorstand ist grundsätzlich beschlussfähig, wenn vier Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Jedes Mitglied des Vorstandes hat nur eine Stimme, auch wenn diese Person mehrere Funktionen wahrnimmt.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Der Vorstand entscheidet über Ehrungen der Vereinsmitglieder. Er kann eine Ehrenordnung verabschieden.
6. Der Vorstand beschließt die Höhe des Bagatellbetrages, in dessen Rahmen der Kassierer selbständig Auszahlungen vornehmen darf.
7. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Nachwahlen erfolgen nur für den Rest der Wahlperiode.
8. Die Vorstandsämter enden grundsätzlich mit der Neuwahl.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und den Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.

§12

Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien ehrenamtlich. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten wobei jeweils der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sein müssen. Weiterhin sind alle Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Schriftführer führt Protokoll, dies wird vom Schriftführer und dem Vorsitzenden unterzeichnet.

§13

Rechnungswesen

1. Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Auf Verlangen hat er den Vorsitzenden, bzw. dessen Stellvertreter jederzeit über die Kassengeschäfte zu informieren.

3. Auszahlungen, die über einem vom Vorstand beschlossenen Bagatellbetrag hinausgehen, müssen vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter vorher schriftlich genehmigt werden.
4. Über alle Ausgaben und Einnahmen ist Buch zu führen.
5. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
6. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der jährlichen Mitgliederversammlung Bericht.

§14

Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschlossen wird.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann. In der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Hettenleidelheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Freiwillige Feuerwehr Hettenleidelheim-Wattenheim) zu verwenden hat.

§15

Gerichtsstand

Zuständig für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein.

§16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 18.10.2018 nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Hettenleidelheim, 18.10.2018

.....
Unterschrift Vereinsvorsitzender